



Verordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Escholzmatt-Marbach

Entwurf der Ergänzung per 1. Januar 2021

Art. 13a Förderbeitrag an Erschliessung von Nichtbauzonen

¹ Gestützt auf Art. 23 Abs. 3 SER entrichtet die Gemeinde Förderbeiträge an die Erschliessung von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzone.

² Beiträge werden nur an Projekte, welche einen direkten Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage zur Folge haben entrichtet. Die im Zusammenhang mit einem Erschliessungsprojekt anzuschliessenden Grundstücke werden nachfolgend als Erschliessungsgruppe bezeichnet.

³ Die zur Ermittlung des Förderbeitrags massgeblichen Erschliessungskosten umfassen die Planungskosten und die Baukosten derjenigen privat zu erstellenden Leitungsabschnitte, welche von mindestens zwei voneinander unabhängigen Grundstücken genutzt werden. An allfällige Einkaufsbeträge für den Anschluss an bestehende private Leitungen wird kein Förderbeitrag entrichtet.

⁴ Der Förderbeitrag der Gemeinde umfasst einen Anteil von maximal 25 % an die Erschliessungskosten gemäss Abs. 3. Der Förderbeitrag wird aufgrund der Baukostenschätzung des Vorprojekts festgelegt. Dieser wird in folgender Reihenfolge und Zusammensetzung an die Erschliessungsgruppe entrichtet:

- a. Die Gemeinde übernimmt die Planung bis und mit Bauprojekt soweit die Planungskosten den maximalen Förderbeitrag nicht übersteigen.
Bedingung: sämtliche Grundeigentümer der Erschliessungsgruppe erklären sich vorgängig schriftlich einverstanden, dass die Gemeinde die Planung für die ganze Erschliessungsgruppe durchführt.
- b. Der nach der Planung noch verbleibende Restbetrag des maximalen Förderbeitrags entrichtet die Gemeinde an die Erschliessungsgruppe nach erfolgtem Anschluss an die ARA, sofern nachfolgende Bedingungen eingehalten sind: Sämtliche Grundstücke der Erschliessungsgruppe sind innerhalb von zwei Jahren nach der Zustellung der Anschlussverfügung an die öffentliche ARA angeschlossen.

⁵ Beitragsberechtigt sind Erschliessungsgruppen nach Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung mit der Gemeinde. In dieser Vereinbarung werden Bedingungen und Auflagen im Rahmen der Erstellung des Erschliessungsprojekts und des künftigen Unterhalts der Anlagen festgelegt. Diese können beispielsweise die Festlegung einer Rechtskörperschaft für die Erschliessungsgruppe, die Unterzeichnung von Werkverträgen, die schriftliche Anerkennung von Kostenverteilern, die Einhaltung von Planungs- und Qualitätsvorgaben, die erfolgreichen Bauwerkabnahmen, die Einplanung von Kapazitätsreserven für allfällige künftige Anschlüsse usw. sein.